

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Otterberg**

vom 18.01.2019

Der Stadtrat Otterberg hat in seiner Sitzung vom 18.12.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	1
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 05.04.1982 und alle Änderungssatzungen außer Kraft.

Otterberg, 18.01.2019

Martin Müller
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung | 825,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 733,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Grab) nach Nr.1 | 733,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung je Stelle | 1161,00 € |
| b) Wahlgrabstätten für Erdbestattung als Tiefengrab | 1290,00 € |
| c) Urnennischen in der Urnenwand (bis 2 Urnen) | 1034,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen) | 976,00 € |
| e) Urnenwiesengrabstätten (bis zu 2 Urnen) | 976,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit oder späterer Beisetzung für | |
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung, je Stelle und Jahr | 46,00 € |
| b) Wahlgrabstätten für Erdbestattung als Tiefengrab, je Jahr | 51,00 € |
| c) Urnennischen in der Urnenwand, je Jahr | 41,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätten, je Jahr | 45,00 € |
| e) Urnenwiesengrabstätten, je Jahr | 39,00 € |

Gebühren für die Verlängerung werden für volle Jahre berechnet.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. von Gräbern für Sargbestattungen, einfache Tiefe | 410,00 € |
| 2. von Gräbern für Tieferlegungen | 546,00 € |
| 2. von Gräbern für Urnenbestattungen | 93,00 € |

IV. Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde

- | | |
|--|----------|
| 1. Pflegegebühr bei Überlassung oder bei Erwerb des Nutzungsrechts für | |
| a) anonymen Grabstätten | 200,00 € |
| b) Urnenwiesengrabstätten | 525,00 € |

- | | |
|--|---------|
| 2. Pflegegebühr für Urnenwiesengrabstätten bei Verlängerung nach Ablauf oder späterer Beisetzung je Jahr | 21,00 € |
|--|---------|

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhallen

1. Benutzung der Leichenhalle Otterberg

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier | 212,00 € |
| 2. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Särgen (auch Notsargnutzung) | 265,00 € |
| 3. Aufbewahrung von Urnen | 66,00 € |

2. Benutzung der Leichenhalle Drehenthalerhof

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier | 161,00 € |
| 2. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Särgen | 201,00 € |
| 3. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Urnen | 50,00 € |